



Hinweisblatt

Reduzierung der Schmutzwassermenge

Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet werden, bleiben auf Antrag des Gebührenpflichtigen gemäß § 13 Abs. 4 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr unberücksichtigt (z.B. für Gartenbewässerung).

Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Dieser ist verpflichtet, den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden, geeichten Wasserzähler oder eine geeignete Abwasser-Messeinrichtung zu führen. Dabei obliegt ihm auch der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Hierzu wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 37 Absatz 1 Satz 2 des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) vom 25.07.2013 (gültig ab 01.01.2015) für Messgeräte die Eichfrist mit dem Inverkehrbringen des Messgerätes beginnt und gemäß § 34 Absatz 2 der Mess- und Eichverordnung (MessEV) vom 11.12.2014 (gültig ab 01.01.2015) mit dem Ende des Jahres endet, in dem die Frist rechnerisch endet. Die Eichfrist beträgt gemäß Anlage 7 Nr. 5.5.1 zur MessEV für Kaltwasserzähler 6 Jahre.

Nach Ablauf der Eichgültigkeitsdauer ist der vorhandene Wasserzähler gegen einen neuen geeichten Wasserzähler ebenfalls auf Kosten des Gebührenpflichtigen durch ein zugelassenes Installationsunternehmen auszutauschen. Ein Zählerwechsel ist unaufgefordert und unverzüglich gemäß Formblatt mitzuteilen. Ein gesonderter Hinweis auf den Ablauf der Eichfrist erfolgt durch den Zweckverband nicht.

Andere geeignete Abwasser-Messeinrichtungen müssen in regelmäßigen Abständen kalibriert werden. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und dem Zweckverband nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Alle Aufwendungen für Anschaffung, Einbau, Eichung oder Austausch hat der Gebührenpflichtige zu tragen. Da der Einbau eines Wasserzählers oder einer Abwasser-Messeinrichtung (auch künftig) mit Kosten verbunden ist, sollte vorher geprüft werden, ob der Aufwand in angemessenem Verhältnis zur abzusetzenden Schmutzwassergebühr steht oder ob es ggf. kostengünstiger ist, beispielsweise durch geeignete Maßnahmen das Regenwasser aufzufangen und dieses zur Gartenbewässerung etc. zu nutzen, zumal dadurch eine Reduzierung der Niederschlagswassergebühr erfolgen kann.

Wann rechnet sich der Einbau eines Gartenwasserzählers?

Die Kosten sollten mit den möglichen Einsparungen bei der Schmutzwassergebühr verglichen werden. Die Kosten für den Einbau durch einen Fachbetrieb liegen erfahrungsgemäß bei 100 EUR bis 140 EUR. Der Gartenwasserzähler muss (wie jeder andere Wasserzähler) alle 6 Jahre ausgetauscht werden – dabei entstehen für den Gebührenpflichtigen weitere Kosten.

Beispielrechnung:

Einbaukosten (durchschnittlich):	100,00 EUR
Schmutzwassergebühr pro m ³ /Jahr:	1,82 EUR (Gebührensatz ab 01.01.2021)

$120,00 \text{ EUR} : 1,82 \text{ EUR/m}^3 = 10,98 \text{ m}^3/\text{Jahr}$ (alle 6 Jahre (Eichfrist))

Bei einem ab 01.01.2021 gelten Gebührensatz in Höhe von 1,82 EUR / m³ Schmutzwasser lohnt sich für den Gebührenpflichtigen der Einbau eines Gartenwasserzählers nur dann, wenn er mehr als 10.000 Liter (= 10 m³) im Jahr für seine Gartenbewässerung benötigt.

Im Rahmen der Bemessung der Niederschlagswassergebühr kann die Nutzung einer Regenwasserspeicher- oder –versickerungsanlage auf Antrag zur Gebührenreduzierung führen. Hat die Zisterne oder sonstige Regenwasserspeicher- oder -versickerungsanlage keinen Überlauf zur Kanalisation, gelten alle daran angeschlossenen Flächen als nicht einleitend. Wenn ein Überlauf zur Kanalisation besteht, hängt deren Berücksichtigung vom Verhältnis des Volumens der Zisterne zur Größe der angeschlossenen versiegelten Flächen und von der Nutzung des aufgefangenen Niederschlagswasser ab. Für Zisternen mit einem Fassungsvermögen von mindestens 0,5 m³ werden je 0,5 m³ Speichervolumen 10 m² der gebührenrelevanten Fläche abgezogen. Für die Planung und den Bau von Regenwassernutzungsanlagen ist die DIN 1989, Teil 1 zu berücksichtigen. Auf die zum Antrag zur individuellen Ermittlung der versiegelten Fläche gemäß § 13 a der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden gegebenen Erläuterungen wird verwiesen.

Bei diesbezüglichen Fragen sind die Ihnen bekannten Ansprechpartner gern behilflich. Informationen auch hinsichtlich der Regenwassernutzung sind auf der Homepage des Zweckverbandes (www.wazv-gotha.de) unter der Kategorie Service / 'Formulare' zu finden.

Ist der Einsatz von Messeinrichtungen im Einzelfall technisch nicht möglich oder zumutbar, so ist dem Gebührenpflichtigen satzungsrechtlich die Nachweisführung mit nachprüfbaren Unterlagen (z.B. Gutachten) auferlegt. Dabei müssen diese Unterlagen geeignet sein zu belegen, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der öffentlichen Entwässerungseinrichtung nicht zugeführt worden sind und wie groß diese Mengen sind, d.h. der Grund und die Höhe des Wasserverlustes müssen schlüssig und nachvollziehbar rechnerisch dargelegt werden, ggf. über ein vorgelegtes Fachgutachten. Andernfalls kann eine Anerkennung im Interesse aller anderen Gebührenpflichtigen nicht erfolgen.

Besondere Ausnahmefälle sind insbesondere:

a) Kliniken, Krankenhäuser, Altenheime

Hier können sich grundsätzlich Abzüge durch die Wäscherei ergeben. Für die Wäscherei können Pauschalmengen angesetzt werden. Der Wassergehalt der Wäsche beträgt im Mittel 50 % des ursprünglichen Trockengehaltes, so dass 0,5 m³ pro 1000 kg Trockenwäsche an Abzugsmenge anerkannt werden kann. Bei größeren Wäschereien, insbesondere bei chemischen Reinigungen, ergeben sich ggf. weitere abzugsfähige Wassermengen aus dem Betrieb des Dampfkessels.

b) Autowaschanlagen

Bei Autowaschanlagen treten abzugsfähige Wassermengen v.a. durch Verdunstung bzw. Verdampfung in der Waschanlage sowie durch Schleppwasser an den Fahrzeugen auf. Dabei kann z.B. bei PKW insgesamt von 10 l pro gewaschenem Fahrzeug als Wasserabzugsmenge ausgegangen werden. Die Anzahl der gewaschenen Fahrzeuge kann bei vollautomatischen Waschanlagen in der Regel durch das eingebaute Zählwerk nachgewiesen werden. Ist ein Zählwerk nicht vorhanden, kann die Anzahl der gewaschenen Fahrzeuge durch ein Betriebstagebuch belegt werden.

c) Bäckereien

Hier wird davon ausgegangen, dass je verarbeiteter Tonne Mehl eine Wasserverlustmenge von 0,75 m³ angesetzt werden kann. In dieser Menge sind berücksichtigt: Schüttwasser zur Teig- und Massenaufbereitung, Wasseranteile zur Herstellung von Füllungen und Oberzügen, Was-

seranteile zum Abstreichen von Teigen und Backwaren vor und nach dem Backen sowie Wasser, das als Feuchte während der Gärungs- und Backprozesse von der Teigoberfläche aufgenommen wird. Dabei wird davon ausgegangen, dass eine Bäckerei im Durchschnitt 50 % Brot, 25 % Kleingebäck und 25 % feine Backwaren herstellt.

Der Nachweis der Wasserverlustmenge ist durch Rechnungen oder Bescheinigungen zu führen, aus denen die auf dem Grundstück im beantragten Abzugszeitraum verarbeitete Mehlmenge hervorgeht.

d) Viehtränkung in der Landwirtschaft

Für Frischwasserabzugsmengen in der Landwirtschaft sind Wasserverbräuche durch gesonderte Wassermesser nachzuweisen. Im Einzelfall kann ein Nachweis des Tierbestandes durch die Thüringer Tierseuchenkasse pro Stück Tier (als Großvieheinheit (GVE)) erfolgen.

Die Mitteilung über nicht eingeleitete Wassermengen bzw. die zu reduzierende Schmutzwassermenge ist **bis zum 15.01.** des auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres beim Zweckverband unter Verwendung des Formblattes 'Kundenmitteilung über Reduzierung Schmutzwassermenge' einzureichen. Ein automatischer Abzug erfolgt nicht. Verspätet eingegangene Meldungen können in der Jahresabrechnung nicht mehr berücksichtigt werden (Ausschlussfrist).

Zur Vereinfachung wird empfohlen, bereits zum Zeitpunkt der Ablesung des Hauptwasserzählers auch den Zählerstand des Wasserzählers, der zur Reduzierung herangezogen werden soll, selbst abzulesen und den Antrag auf Reduzierung der Schmutzwassermenge bzw. die diesbezügliche Mitteilung unter Angabe der Kundennummer und des Zählerstandes zu übersenden.

Der Zweckverband behält sich vor, nach Voranmeldung Kontrollen der Messeinrichtungen und der gemeldeten Wasserzählerstände durchzuführen. Wird die missbräuchliche Verwendung eines Wasserzählers festgestellt oder ergeben sich unter Plausibilitäts Gesichtspunkten Unstimmigkeiten zwischen Schmutzwassermenge und gemeldeten Personen, erfolgen ggf. Nachberechnungen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Wasser- und Abwasserzweckverband Gotha und Landkreisgemeinden